

# **Jugendordnung der Jugendfeuerwehr Bezirk Tolck**

## **§1**

### **Name der Organisation**

1. Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehren im Amt Südangeln (Bezirk Tolck), in dieser Ordnung „Jugendfeuerwehr“ genannt, ist eine Jugendfeuerwehr und Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Südangeln.
2. Für die Jugendfeuerwehr gilt die Musterordnung für die Jugendabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht diese Ordnung etwas anderes bestimmt.
3. Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Jugendgruppe innerhalb der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes nach dieser Ordnung selbst.
4. Als unmittelbares Glied der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Südangeln (Bezirk Tolck) untersteht sie der fachlichen Aufsicht und der Betreuung des Amtswehrführers, der sich dazu der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes bedient.
5. Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart muß aktives Feuerwehrmitglied sein und die erforderlichen Lehrgänge an der Landesfeuerwehrschule besuchen.
6. Die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart und deren Stellvertreter werden von den stimmberechtigten Wehrführern im Amt Südangeln (Bezirk Tolck) auf 6 Jahre gewählt. Sie sind stimmberechtigt in der Wehrführerdienstversammlung.

## **§2**

### **Aufgaben**

1. Die Jugendfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben unter den Jugendlichen pflegen und fördern.
2. Die Jugendfeuerwehr hat die Aufgabe, die jungen Menschen zur tätigen Nächstenhilfe aus bürgerlichem Verantwortungsgefühl zu erziehen.
3. Die Jugendfeuerwehr fordert von ihren Mitgliedern in ihrem Dienst am Nächsten Disziplin und bereitwillige Ein- und Unterordnung innerhalb der Feuerwehr.

## **§3**

### **Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Jugendfeuerwehr können weibliche und männliche Jugendliche im Alter von 10 bis 15 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten vorliegt.
2. Der Aufnahmeantrag muß schriftlich an die Jugendfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme entscheidet der Jugendausschuss im Einvernehmen mit dem Amtswehrführer.
3. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr.

## **§4**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr übernehmen freiwillig die Verpflichtung

1. an Übungen, Dienstversammlungen und anderen Versammlungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
2. den Anordnungen vom Amtswehrführer und der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes Folge zu leisten,
3. die Kameradschaft innerhalb der Jugendfeuerwehr zu pflegen und zu fördern.

## **§5**

### **Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr erlischt durch

1. schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten des Mitgliedes,
2. Ausschluß
3. Übertritt in die Einsatzabteilung einer Freiwilligen Feuerwehr, mit Vollendung des 17. Lebensjahres.

## **§6**

### **Organe**

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Jugendausschuß
3. die Jugendgruppenleiterin / der Jugendgruppenleiter der Jugendfeuerwehr

## **§7**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr Amt Südangeln (Bezirk Tolk) bilden die Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist öffentlich und muß mindestens einmal im Jahr von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Amtswehrführer, mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird von der Jugendgruppenleiterin/dem Jugendgruppenleiter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist die geforderte Anwesenheit der Mitglieder nicht gegeben, so ist die Mitgliederversammlung erneut am gleichen Tage einzuladen. Die Beschlußfähigkeit besteht dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.
  - Jedes Mitglied hat eine Stimme.
  - Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
  - Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung

## **§8**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl der Jugendgruppenleiterin / des Jugendgruppenleiters
- Wahl der stellvertretenden Jugendgruppenleiterin / des stellvertretenden Jugendgruppenleiters
- Wahl des Jugendausschusses (außer Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart)
- Wahl der Kassenprüferin / des Kassenprüfers
- Genehmigung des Jahres- und Kassenberichtes
- Entlastung des Jugendausschusses
- Beratung und Beschlußfassung über eingebrachte Anträge

## **§9 Jugendausschuß**

1. Der Jugendausschuß wird mit Ausnahme der Jugendfeuerwehrwartin / des Jugendfeuerwehrwartes von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Er wird von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart einberufen.
2. der Jugendausschuß setzt sich wie folgt zusammen:
  - Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart
  - stellv. Jugendfeuerwehrwartin / stellv. Jugendfeuerwehrwart
  - Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter
  - stellv. Jugendgruppenleiterin / stellv. Jugendgruppenleiter
  - Schriftwartin / Schriftwart
  - Kassenwartin / Kassenwart
  - 3 Beisitzerinnen / Beisitzer

## **§10 Aufgaben des Jugendausschusses**

Der Jugendausschuß

- führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch
- stellt den Jahres- und Kassenbericht auf
- unterbreitet Vorschläge für die Gestaltung der Jugendarbeit
- arbeitet den Dienstplan aus

## **§11 Jugendgruppenleiterin / Jugendgruppenleiter und Stellvertreterin / Stellvertreter**

Zur Gruppenleiterin / zum Gruppenleiter der Jugendfeuerwehr und dessen Stellvertreterin / dessen Stellvertreter kann gewählt werden, wer mindestens 14 Jahre alt ist und mindestens ein Jahr Mitglied der Jugendfeuerwehr war, bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres.

## **§12 Aufgaben der Jugendgruppenleiterin / des Jugendgruppenleiters**

Die Jugendgruppenleiterin / der Jugendgruppenleiter führt den Vorsitz bei den Versammlungen und ist für Ordnung innerhalb der Jugendfeuerwehr verantwortlich.

## **§13 Wahlen**

1. Den Vorsitz bei den Wahlen führt der Amtswehrführer. Im Verhinderungsfall die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart oder deren Stellvertreter.
2. Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses erfolgen aus der Mitgliederversammlung
3. Für die Wahl der Jugendgruppenleiterin / des Jugendgruppenleiters und dessen Stellvertreterin / dessen Stellvertreters bedarf es einer einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten.
4. Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

#### **§14 Jahresbericht**

Die Jugendgruppenleiterin / der Jugendgruppenleiter hat im Einvernehmen mit der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart alljährlich der Wehrführerdienstversammlung des Amtes Südangeln (Bezirk Tolk) über den Stand der feuerwehrtechnischen Schulung und Ausbildung, über durchgeführte Mitgliederversammlungen und die jugendpflegerische Arbeit zu berichten.

#### **§15 Schriftwart**

1. Die Schriftwartin / der Schriftwart erledigt alle anfallenden schriftlichen Arbeiten und führt das Dienstbuch.
2. Das Dienstbuch soll kurze Berichte über die Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr und die Niederschrift über die Mitgliederversammlung aufnehmen.

#### **§16 Kameradschaftskasse**

1. Zur Pflege der Kameradschaft wird eine Kameradschaftskasse eingerichtet. Ihre Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen. Die Verwaltung der Kasse obliegt der Kassenwartin / dem Kassenwart.
2. Ausgaben sind nur im Rahmen der Beschlüsse der Organe möglich, Zahlungsanweisungen erteilt die Jugendfeuerwehrwartin / der Jugendfeuerwehrwart.
3. Die Kasse ist jährlich vor Ablauf der Wahlperiode durch 2 Kassenprüfer aus der Jugendfeuerwehr und der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart zu prüfen.

#### **§17 Stärke und Ausrüstung**

1. Die Stärke der Jugendfeuerwehr soll mindestens 12 Mitglieder betragen.
2. Die Ausbildung und Schulung im Feuerwehrdienst erfolgt an der Ausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren des Amtes Südangeln.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel für die persönliche Ausrüstung und den Ausbildungsdienst stellt das Amt Südangeln im Haushalt zur Verfügung.

## **§18**

### **Ausbildung, Einsatz, Jugendarbeit**

1. Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Jugendfeuerwehr erfolgt nach der Ausbildungsvorschrift (FwDV) für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung an die Leistungsfähigkeit der Jugendlichen.
2. Die musikalische Ausbildung und Ausrüstung ist Aufgabe des Musikzuges, dem das Mitglied angehört.
3. Die Verwendung der Jugendfeuerwehr an Einsatzstellen der Freiwilligen Feuerwehren erfolgt frühestens vom 15. Lebensjahr an. Der Einsatz darf sich nur auf nicht unmittelbare Dienste im rückwärtigen Bereich erstrecken (außerhalb des Gefahrenbereiches).
4. Die Jugendarbeit soll in Gruppenveranstaltungen bei Spiel, Sport, Wanderungen und Fahrten, Zeltlager und Jugendtreffen, Vorträgen und Aussprachen geleistet werden.

## **§19**

### **Versicherungen**

Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr sind gegen Unfälle im Feuerwehrdienst bei der Feuerwehrunfallkasse Schleswig-Holstein versichert.

## **§20**

### **Ordnungsmaßnahmen**

1. Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:
  - Verweis unter 4 Augen
  - Verweis vor der Jugendfeuerwehr
  - Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr
2. Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuß von der Jugendfeuerwehrwartin / dem Jugendfeuerwehrwart erteilt.
3. Der Ausschluß aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beschluß des Jugendausschusses vom Beauftragten der Trägergemeinde ausgesprochen.
4. Gegen die Ordnungsmaßnahme steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muß spätestens 7 Tage nach Aussprechen der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Amtswefhrführer eingebracht werden, der dann über die Beschwerde entscheidet.

## **§21**

### **Schlußbestimmung**

1. Die Jugendordnung wurde nach Anhörung des Jugendausschusses auf der Wehrführer- dienstversammlung am 25.06.1996 in Taarstedt beschlossen.
2. Die Jugendordnung wurde nach der Zustimmung über die Umwandlung der Jugendfeuer- wehr im Amt Tolk in eine Amtsjugendfeuerwehr durch die Mitglieder des Amtsausschus- ses am 26.04.2001 in Tolk angepasst.
3. Die Jugendordnung wurde nach der Zustimmung über die Umwandlung der Jugendfeuer- wehr Amt Tolk in eine Jugendfeuerwehr Amt Südangeln (Bezirk Tolk) durch die Mitglieder der Wehrführerdienstversammlung am 04.01.2007 in Schaalby angepasst.

.....  
 Amtswehrrührer

.....  
 Amtsvorsteher

WF FF Brodersby .....

WF FF Goltoft .....

WF FF Brekling .....

WF FF Nübel .....

WF FF Berend .....

WF FF Moldenit .....

WF FF Füsing .....

WF FF Schaalby .....

WF FF Scholderup .....

WF FF Taarstedt- Westerakeby.....

WF FF Tolk .....

WF FF Twedt .....

JFW JF Bezirk Tolk

.....